

Sollen wir das Thema Eigentumsklärung treiben lassen? Zu den Chancen, bei Forschungsdaten festgefahrene Verwertungs- und Rechteketten aufzubrechen

13. InetBib-Tagung
Stuttgart, 12.02.2016

Thomas Hartmann



MAX PLANCK

digital library

Worauf beruhen all
diese rechtlichen
Abwägungen?



- Elektronische Leseplätze (z.Bsp. Hinweispflichten, Verantwortlichkeiten), § 52b UrhG
- Elektronische Semesterapparate (z.Bsp. Lizenzvorrang), § 52a UrhG
- Zitieren (z.Bsp. Grenzen für Bildzitate), § 51 UrhG
- Elektronischer Kopienversand, § 53a UrhG
- Wissenschaftskopie (z.Bsp. nur teilweise Kopien), § 53 UrhG
- Zweitveröffentlichungsrecht (z.Bsp. bei internationalen Publikationen), § 38 UrhG
- Non Commercial (NC), Non Derivative (ND) - Creative Commons
- Recht der Öffentlichen Zugänglichmachung bei Altpublikationen, § 137I UrhG
- Bibliothekstantieme (für elektronische Ausleihe), § 27 UrhG(-VORSCHLAG)

- *Roland Reuss*, Open Access: Der Geist gehört dem Staat. In: F.A.Z. v. 30.12.2015.
- *Rolf Schwartmann/Christian Henner-Hentsch*, Nicht verbieten, aber fair vergüten. In: F.A.Z. v. 19.01.2016.
- *Urs Heftrich*, Studieren geht über kopieren. In: F.A.Z. v. 05.02.2016.





In bestimmten Fachdisziplinen
sind Forschungsdaten urheberrechtsfrei!



Definition Forschungsdaten

„Unter Forschungsdaten sollen im Folgenden solche Daten wissenschaftlichen Arbeitens verstanden werden, die typischerweise mit den Natur-, Lebens- und Technikwissenschaften und deren bevorzugten Methodiken assoziiert werden wie beispielsweise Messwerte, Labor- und Versuchsergebnisse, statistische Werte. Nicht betrachtet werden sollen zum Beispiel Texte, die etwa in den Literatur- und anderen Geistes- und Gesellschaftswissenschaften regelmäßig forschungshalber herangezogen werden, oder Bilder, die Bestandteil etwa der Kunst- und Bildwissenschaften sind. Generell sollen im Rahmen dieses Beitrags bild- oder skizzenhafte sowie grafische Darstellungen außer acht bleiben.“

*Hartmann, Zur urheberrechtlichen
Schutzfähigkeit von Forschungsdaten.
In: InTeR, 2013, S. 199 - 202.*



Langversion

...zum Nachlesen:

Hartmann: Zur urheberrechtlichen Schutzfähigkeit von Forschungsdaten
(Zweitveröffentlichung Tagungsbeitrag DSRI Herbstakademie 2013). In: InTeR, 2013,
S. 199 - 202.

...zum Nachhören/Nachgucken:

Hartmann: Vortrag 13.09.2013, 14. Herbstakademie 2013 der Deutschen Stiftung für
Recht und Informatik (DSRI)

Beer et al.: Datenlizenzen für geisteswissenschaftliche Forschungsdaten – Rechtliche
Bedingungen und Handlungsbedarf (DARIAH - DE Working Papers Nr. 6, 2014)

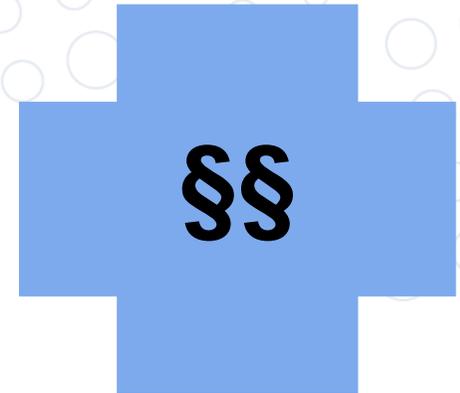
Dietrich et al.: Safe to Be Open: Study on the Protection of Research Data and
Recommendations for Access (2013)

Hillegeist: Rechtliche Probleme der elektronischen
Langzeitarchivierung wissenschaftlicher Primärdaten (2012)

Klimpel/Weitzmann: Expertise - Rechtliche Aspekte bei der Langzeitarchivierung digitaler
Daten. 2. Teil: Lizenzierung von Materialien und Datenbanken durch das
Forschungsdatenzentrum IANUS (2014)

Ehmann: Wettbewerbsfreiheit und Investitionsschutz für Datenbanken (2011)

Rieger: Der rechtliche Schutz wissenschaftlicher Datenbanken (2010)



In bestimmten Fachdisziplinen
sind Forschungsdaten urheberrechtsfrei!



Sollen wir das Thema Eigentumsklärung treiben lassen?

Chancen und Risiken:

- Rechtssicherheit, da *kein* Urheberrecht?
- Nutzerfreundlich, da *kein* Urheberrecht?
- Urheberschutz ersetzt durch Vertragsrecht (ggf. AGB einschl. DRM)?
- Akzeptanz von Datenpublikation *ohne* Urheberrecht?
- Neue Geschäftsmodelle *ohne* Urheberrecht?
- Realisierung der technische maximal erreichbaren Zugänglichkeit und Vernetzung, da keine Rücksichtnahme auf Urheberrecht erforderlich?
- Reaktion von Infrastrukturbetreibern?
- Reaktion von Wissenschaftlerinnen/en?

■ ...



Sollen wir das Thema Eigentumsklärung treiben lassen? Zu den Chancen, bei Forschungsdaten festgefahrene Verwertungs- und Rechteketten aufzubrechen

13. InetBib-Tagung
Stuttgart, 12.02.2016

Thomas Hartmann



MAX PLANCK

digital library